

**NEUBEKANNTMACHUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 20.06.2017
IN DER FASSUNG DER 8. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT VOM 02.08.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV NRW 2014 Nr. 27, S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 780b) hat die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Dekanat**
- § 3 **Fakultätsrat**
- § 4 **Ausschüsse und Kommissionen**
- § 5 **Gleichstellung**
- § 6 **Akademisches Verfahren**
- § 7 **philGRAD**
- § 8 **Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät**
- § 9 **Änderung der Geschäftsordnung**
- § 10 **Inkrafttreten**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation und Geschäfte der Philosophischen Fakultät.

**§ 2
Dekanat**

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet die Philosophische Fakultät und vertritt sie innerhalb und außerhalb der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan.

- (3) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird von der Dekanin/dem Dekan ernannt.
- (6) Das Verfahren zur Abwahl der Dekanin/des Dekans ist gemäß HG NRW geregelt. Die Abwahl muss von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates beantragt werden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin/einen zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.
- (7) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Dekanats werden, wie folgt, verteilt:
 1. Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans:
 - Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule
 - Strategische Fakultätsentwicklungsplanung
 - Organisation und Leitung des Fakultätsrates
 - Verwaltung des Fakultätsbudgets
 - Koordination und Kontrolle der Mittelplanung und -verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln
 - Habilitationsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Habilitationsordnung
 - Überwachung der Lehrkapazität für die Studiengänge der Fakultät
 - Planung der Raumkapazität für Lehre und Forschung an der Fakultät
 2. Zuständigkeiten der Prodekanin/des Prodekans:
 - Promotionsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung
 - Vertretung der Dekanin/des Dekans in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten
 3. Zuständigkeiten der Studiendekanin/des Studiendekans:
 - Sicherung und Optimierung der Studienqualität
 - Organisation und Leitung der Studienkommission und der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät
 - Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule in Studienangelegenheiten
 - Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Dekanin/den Dekan und die Prodekanin/den Prodekan in Einzelangelegenheiten vertreten.

§ 3 Fakultätsrat

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrates und die Zusammensetzung bestimmen sich nach HG NRW und Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.
- (2) Auf die Tätigkeit der Fakultätskommissionen und -ausschüsse (im Folgenden Gremien) findet die Geschäftsordnung des Fakultätsrats sinngemäß Anwendung.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, sofern nicht in den Ordnungen der jeweiligen Gremien anders geregelt.
- (4) Die Gremien tagen nicht-öffentlich, soweit dies nicht explizit anders geregelt ist.
- (5) Wahlen zu den Gremien finden grundsätzlich jeweils in der ersten Sitzung des Fakultätsrats im Wintersemester statt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (6) Über die ständigen Gremien gemäß § 4 (7) hinaus kann die Fakultät weitere Kommissionen bilden.
- (7) Die Fakultät setzt folgende ständige Gremien ein:
1. Habilitationsausschuss
Das Weitere regelt die Habilitationsordnung.
 2. Promotionsausschuss
Das Weitere regelt die Promotionsordnung.
 3. Prüfungsausschüsse für die gestuften Studiengänge
 - a. Prüfungsausschuss für die Bachelor-Kernfachstudiengänge
 - b. Prüfungsausschuss für die integrierten Bachelor-Studiengänge
 - c. Prüfungsausschuss für die MasterstudiengängeDas Weitere regeln die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen.
 4. Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge
Das Weitere regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge
 5. Studienkommission
 - Die Aufgaben der Studienkommission ergeben sich aus dem Studiumsqualitätsgesetz NRW (SQG) vom 01.03.2011.
 - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz, nicht stimmberechtigt)
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
 6. Qualitätsverbesserungskommission (QVK)
 - Die Qualitätsverbesserungskommission berät über die Anträge auf Einsatz der dezentralen Qualitätsverbesserungsmittel und spricht der Dekanin/dem Dekan eine Empfehlung aus. Das Weitere regelt die Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
 - Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt die Stellvertreterzuordnung. Für die Gruppe der Studierenden werden die Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Stellvertreterpool gewählt.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz, nicht stimmberechtigt)
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

7. Strukturkommission

- Die Strukturkommission berät die Dekanin/den Dekan in strukturellen Fragen der Fakultät und bei der Fakultätsentwicklungsplanung und berichtet dem Fakultätsrat.
- Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
- Die Strukturkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

8. Frauenförderplankommission

- Die Frauenförderplankommission verfolgt die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

9. Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie Einsatz neuer Medien (KIM)

- Die Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie den Einsatz neuer Medien (KIM) entwickelt strategische und operative Konzepte für den Betrieb eines kooperativen IT-Versorgungssystems inklusive eines Medienlabors. Sie berät die Dekanin/den Dekan.
- Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester
- Die Mitglieder werden von der Dekanin/vom Dekan ernannt.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- Die/der Vorsitzende ist gleichzeitig IO der Fakultät und vertritt die Fakultät gegenüber dem CIO der Universität sowie gegenüber der zentralen KIM.

10. Kommission für Internationalisierung

- Die Kommission für Internationalisierung betreut die Auslandskontakte sowie die Düsseldorfer Studierenden im Ausland und die ausländischen Studierenden an der Philosophischen Fakultät.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

11. Tenure-Kommission

- Die Tenure-Kommission betreut Tenure-Verfahren und Zwischenevaluationen von Juniorprofessuren.
- Das Weitere regelt die Tenure-Ordnung der HHU.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Dekanin/der Dekan (Vorsitz)
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein jeweils wechselndes fachnahes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

12. Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das Auswahlgremium bei der Vergabe von Stipendien an geeignete Bewerberinnen/Bewerber gemäß der Stipendienordnung der HHU Düsseldorf vom 16.07.2012, für Preise der Fakultät und für alle weiteren Förderinstrumente des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

13. Ethik-Kommission

- Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen an Menschen oder Forschungen mit personenbezogenen Daten von Probanden vornehmen. Die datenschutzrechtliche Prüfung obliegt in letzterem Falle der/dem Datenschutzbeauftragten der HHU oder der Datenschutzkoordinatorin/dem Datenschutzkoordinator der Philosophischen Fakultät. Die Ethik-Kommission wird nur auf Anrufung durch die/den federführende/n Wissenschaftlerin/Wissenschaftler tätig. Die Verantwortung der/des federführenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers bleibt unberührt.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.

- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (8) Beschlüsse in allen Ausschüssen und Kommissionen können, sofern nicht anders geregelt, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 5 Gleichstellung

- (1) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (im Folgenden Gleichstellungsbeauftragte) ist die Vertreterin der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten an der Philosophischen Fakultät.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine beratende Stimme in den Berufungskommissionen der Fakultät.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte bildet zusammen mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und aus der Gruppe der Studierenden die Frauenförderplankommission.

§ 6 Akademisches Verfahren

- (1) Die Durchführung von Berufungsverfahren wird durch die jeweils geltende Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.
- (2) Die Durchführung von Habilitationsverfahren wird durch die Habilitationsordnung geregelt.
- (3) Die Durchführung von Promotionsverfahren wird durch die Promotionsordnung geregelt.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ regelt die Ordnung der Philosophischen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor bzw. die Ordnung der Philosophischen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin / Honorarprofessor.

§ 7 philGRAD

- (1) Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultät während und nach der Promotion mit einem Qualifizierungsprogramm sowie mit bedarfsorientierten Beratungs- und Coachingangeboten.
- (2) philGRAD wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Als wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät ist sie der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterstellt und berichtet ihr/ihm regelmäßig.

- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von einem wissenschaftlichen Beirat in allen wichtigen wissenschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten beraten.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans gewählt und durch die Dekanin/den Dekan bestellt. Die Prodekanin/der Prodekan ist qua Amt Mitglied und sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates der Graduiertenakademie philGRAD.

§ 8

Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät

- (1) Die Institute der Philosophischen Fakultät werden jeweils durch einen Institutsvorstand geführt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Dem Vorstand gehören qua Amt alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts an.
- (4) Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter des Instituts aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden gewählt. Gehören dem Vorstand des Instituts bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Wahl.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nominieren die Mitglieder aus den Reihen des Instituts.
- (7) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Institutsvorstände jeweils in der ersten Sitzung des Wintersemesters. Die Vorstandsmitglieder für die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden gemeinsam von den Statusgruppenvertreterinnen und -vertretern beider Gruppen im Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Vorstandsmitglieder werden von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat gewählt.
- (8) Gehören dem Vorstand zwei oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.
- (9) Der Institutsvorstand tritt mindestens zweimal pro Semester in der Vorlesungszeit zusammen.
- (10) Er hat folgende Aufgaben:
 - Institutsinterne Mittelvergabe der an das Institut zugewiesenen Mittel (vor allem LoM und QVM)
 - Lehrplanung und Curriculumsentwicklung
 - Nominierung je einer/eines Studiengangverantwortlichen sowie einer/eines Stellvertreterin/s pro Studiengang für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation
 - Forschungsplanung und -förderung
- (11) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsvorstands
 - Organisation der Verwaltungsabläufe des Instituts
 - Vertretung des Instituts gegenüber der Fakultäts- und Hochschulleitung
 - Sicherstellung der Informationsweiterleitung innerhalb des Instituts

§ 9 **Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Neubekanntmachung dieser Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 11.07.2023.

Düsseldorf, den 02.08.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)